

Unser Hertel-Newsletter – Ausgabe Nr. 32

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

die Hitze hat uns fest im Griff, daher halten Sie heute unseren aktuellen Newsletter mit coolen Themen in den Händen. Wir hoffen, dass auch in dieser Ausgabe wieder spannende Artikel für Sie dabei. In der Rubrik AKTUELL führen wir unsere Mitarbeitervorstellung fort und haben uns dieses Mal mit Frau Corina Hinner unterhalten. Die Rubrik TECHNIK informiert in der August-Ausgabe über eine neue Dienstleistung, die wir ab sofort anbieten: UVV-Prüfungen. Den Abschluss macht unsere RECHT-Rubrik mit dem Thema „Landgericht spricht Gutachterhilfskosten für „Schiebearbeit“ zu“.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel

AKTUELL: #TeamHertel – Das sind wir: Corina Hinner

In unserer Serie **#TeamHertel – Das sind wir**“ möchten wir Ihnen unser Team des Sachverständigenbüro Hertel vorstellen. So erfahren Sie, was unsere Kolleginnen und Kollegen an ihrem Beruf lieben, für welche Bereiche sie bei uns genau zuständig sind und was sie gerne in ihrer Freizeit machen. Dieses Mal haben wir uns mit Corina Hinner unterhalten:



Servus Corina! Viele unserer Kunden haben Dich sicherlich schon am Telefon gehabt und gemerkt, dass das Hertel-Dispo-Team Verstärkung bekommen hat. Nun bist Du schon ein halbes Jahr bei uns. Hast Du dich schon gut eingelebt? Hallo zusammen und erstmal vielen Dank für das Gespräch. Ja, ich habe mich bereits gut eingelebt und fühle mich echt wohl im Hertel-Team. Die Arbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen macht mir sehr viel Spaß und bei der Vielseitigkeit der täglichen Herausforderungen wird einem nicht langweilig.

Wenn Du mal nicht unsere Kunden, Werkstätten, Versicherungen etc. am Telefon betreust – was machst Du gerne in der Freizeit? Meine Freizeit verbringe ich am liebsten in der Natur. Unter anderem erkunde ich meine Wahlheimat mit dem Radl oder mit dem Kanu auf dem Wasser. Der Sport hat im Allgemeinen einen großen und wichtigen Stellenwert in meinem Leben. Zudem sind wir seit vielen Jahren mit unserem Camper unterwegs und besuchen neue Städte und andere interessante Orte. Und wenn ich es mal etwas ruhiger brauche, dann liege ich mit einem schönen Buch in meiner Hängematte.

Du hast schon viel Erfahrung in der KFZ-Branche gesammelt und warst schon in mehreren Bereichen tätig. Was von deiner vielen Erfahrung kannst Du am besten im Sachverständigenbüro Hertel gebrauchen? Zu allererst bin ich leidenschaftliche Autofahrerin, daher liebe ich die KFZ-Branche.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

Aber tatsächlich bin ich schon viel rumgekommen und kann somit meine Erfahrung im Umgang mit Kunden und Werkstätten gut einbringen. Ich bin immer ein offener und freundlicher Mensch und das merken auch meine Kollegen und Kolleginnen aus unserem Team. Ich organisiere gerne und habe immer ein offenes Ohr. Daher freue ich mich auf viele weitere spannende Jahre im Sachverständigenbüro Hertel.

Vielen Dank für das nette Gespräch und viel Freude weiterhin in deinem Beruf, Corina. Dankeschön und liebe Grüße an all unsere Kunden. Bis bald am Telefon :)

TECHNIK: Neue Dienstleistung ab sofort möglich: UVV-Prüfungen

Wir freuen uns, dass wir Ihnen ab sofort eine weitere Dienstleistung anbieten können. Der Betrieb bzw. Umgang mit technischen Arbeits- und Betriebsmitteln birgt viele Gefahrenpunkt für Sie und Ihre Mitarbeiter. Damit die Sicherheit und der Schutz am Arbeitsplatz gewährleistet werden können, sind regelmäßige Prüfungen notwendig. Diese UVV-Prüfungen können wir Ihnen ab sofort für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore sowie Hebebühnen anbieten. Überall dort, wo mit besonderen Betriebsmitteln hantiert und gearbeitet wird, ist eine jährliche UVV-Prüfung verpflichtend. Ab sofort können Sie somit mit unserer Disposition einen Termin vereinbaren und Ihre Arbeitsmittel von unserem qualifizierten Personal prüfen lassen. Haben Sie noch weitere Arbeitsmittel, die geprüft werden sollen? Zum Beispiel Hubarbeitsbühnen, hydraulische Pressen, Regale, Hydraulikschlauchleitungen oder Sonstiges? Dann sprechen Sie uns gerne darauf an. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin: +49 9405 501020. Für alle sonstigen Fragen steht Ihnen unser Fachpersonal jederzeit zur Verfügung.



RECHT: LG spricht Gutachterhilfskosten für „Schiebearbeiten“ zu

(Siehe Landgericht Stuttgart, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 12 O 230/21) (Quelle: BVS-K-Recht Aktuell – 2022 / KW 22)

Hintergrund: Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin erlitt unverschuldet einen Unfall. Vorgerichtlich anerkannte die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ihre Eintrittspflicht. Von dieser wurden Gutachterhilfskosten für „Schiebearbeiten“ in Höhe von 50,00 € als Unfallschaden gefordert. Diese bezogen sich auf das Herausziehen des Fahrzeugs und der Öffnung der Motorhaube unter Zuhilfenahme von Werkzeug. Erst dann konnte der Gutachter das verunfallte Fahrzeug inspizieren. Dies lag auch daran, dass das verunfallte Fahrzeug dicht eingeparkt war und eine Besichtigung am ursprünglichen Abstellort unmöglich war. Neben der Frage, ob das verunfallte Fahrzeug differenz- oder regelbesteuert wiederbeschafft werden musste (im konkreten Fall regelbesteuert), ging es um die in Rechnung gestellten Gutachterhilfskosten. Anders als die verklagte gegnerische Versicherung sah das LG Stuttgart diese als erforderlich an.

Aussage: Hierzu führte das LG Stuttgart wörtlich aus: „Die Klägerin daher hat lediglich Anspruch auf Ersatz der Schiebekosten in Höhe von 50 EUR für das Herausziehen des Fahrzeugs und der Öffnung der Motorhaube unter Zuhilfenahme von Werkzeug. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Untersuchung des

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

nach Ausführungen des Sachverständigen dich eingeparkten Fahrzeugs am ursprünglichen Abstellort möglich war. Auch war durch das Herausziehen und Öffnen der Motorhaube ein Personal- und Materialeinsatz erforderlich, welcher zeitlich nach Abschluss des Abschleppvorgang erbracht wurde. Die Beklagtenseite kann insoweit nicht davon ausgehen, dass das Abschleppunternehmen kostenlos tätig wird. Auch durfte der Geschädigte die Schiebe- bzw. Handling – Kosten für notwendig und zweckmäßig halten, da andernfalls Kosten für eine Verbringung und ggf. eine Hebebühne erforderlich gewesen wären. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine Schadenminderungspflicht liegen nicht vor.“



Praxis: Das LG Stuttgart bestätigt die Ersetzbarkeit von sogenannten Gutachterhilfskosten. Bereitstellungskosten – also Aufwand, den z.B. eine Reparaturwerkstatt betreibt, um dem Gutachter die Schadenfeststellung zu ermöglichen, sind häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Geschädigten und Versicherern. Ohne die Mithilfe des Autohauses kann der Gutachter häufig nicht seine Expertise erstellen. Das verunfallte Fahrzeug wird meist in den Betriebsräumlichkeiten der Werkstatt untersucht.

Andernfalls müsste es zum Standort des Gutachters verbracht werden. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist meist enorm und kostspieliger als die Inanspruchnahme von Kapazitäten der Werkstatt. In der Werkstatt ist es dann oft notwendig, das Fahrzeug auf eine Hebebühne zu setzen, um sämtliche Schäden erfassen bzw. ausschließen zu können. Auch dies erfolgt seitens der Werkstatt üblicherweise nur gegen Entgelt. Demgemäß werden derartige Kosten in der Rechtsprechung überwiegend auch als unfallbedingt und erforderlich angesehen und somit zugesprochen. Üblicherweise berechnet die Werkstatt diese Kosten dem Gutachter, welcher sie sodann in seiner Rechnung an den Geschädigten durchreicht. Dieser kann sie dann wiederum als Unfallschaden von der gegnerischen Versicherung ersetzt verlangen. Werkvertragsrecht hat der BGH seine Rechtsprechung geändert. Der Auftraggeber kann gemäß § 637 Abs. 3 BGB einen Vorschuss im Hinblick auf die (beabsichtigte) Selbstvornahme der Mängelbeseitigung verlangen. Diese Regelung gibt es allerdings im Kaufrecht nicht. Hier ist der Käufer schutzbedürftig. Somit kann er zunächst auch fiktiv Schadenersatz fordern und sodann mit diesen Mitteln die Mangelbehebung selbst veranlassen. Es ist also unbedingt zwischen Werkvertrags- und Kaufvertragsrecht zu unterscheiden. Nachdem der verkaufte Dacia die beschriebene Ausstattung nicht aufwies, haftete der Verkäufer auf kleinen Schadenersatz. In dem Umfang, in welchem die Vorinstanz die Berufung zuließ, bestätigte der BGH auch deren Entscheidung.

TIPP! Jetzt Seminare buchen und auf den aktuellsten Stand bringen lassen!

Unsere Akademie „Sachverständigen Seminare“ ist bald aus der Sommerpause zurück. Buchen Sie jetzt eine der interessanten Schulungen und lassen Sie sich oder Ihre Mitarbeiter*innen auf den neusten Stand bringen. Egal ob Lackseminar, Fahrradseminar, Lichtsysteme oder Achsgeometrie – auf www.sv-seminare.net finden auch Sie sicher Ihr nächstes Seminar. Jetzt schnell anmelden und Plätze sichern.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de